

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein

RVO § 903

Zum Begriff der Berufsfahrlässigkeit und zu der Frage, inwieweit der Zivilrichter im Rahmen des § 903 RVO an strafgerichtliche Feststellungen gebunden ist.

BGH, Urt. v. 20. Dezember 1963 - VI ZR 273/62 - OLG Bremen
LG Bremen

VI_ZR_273/62

V e r k ü n d e t
am 20. Dezember 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Inhabers der Firma Heinz-Günther H [REDACTED], Schiffs-
reparatur- und Maschinenbauwerk, Kaufmann Heinz-Günther
H [REDACTED], B [REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die N [REDACTED] E [REDACTED] und S [REDACTED]-Berufungsgenossenschaft,
Gesetzliche Unfallversicherung, H [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Direktor
Paul L [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 6. Dezember 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hausß, Heinrich Meyer und
Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen vom 16. Oktober 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ließ im Juli 1959 von Arbeitern seines Schiffsreparatur- und Maschinenbetriebes den Neubau einer Werkstatt mit Eternitplatten (Wellasbestzement) bedecken. Bei dieser Arbeit erlitten der Schweißer Günther K. [REDACTED] und der Maschinenschlosser Norbert S. [REDACTED] einen Unfall. Als sie auf dem Dach arbeiteten, brach ein Stück der Eindeckung heraus. Mit dem herabfallenden Stück Eternit stürzten die beiden Arbeiter in die Tiefe. K. [REDACTED] verstarb an den Folgen des Unfalls, S. [REDACTED] wurde erheblich verletzt. Der Beklagte wurde durch Urteil des Schöffengerichts Bremen wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt; die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Berufung des Beklagten wurde als unbegründet verworfen.

Die Klägerin hat aus Anlaß dieses Unfalls Leistungen erbracht, die sich bis einschließlich September 1961 auf 6462,52 DM beliefen. Sie hat von dem Beklagten Ersatz dieser und ihrer künftigen Aufwendungen verlangt. Dagegen hat der Beklagte Einspruch bei der Vertreterversammlung der Klägerin erhoben. Diese hat den Einspruch zurückgewiesen.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß der Beklagte nach § 903 RVO verpflichtet sei, ihre Aufwendungen zu ersetzen. Sie hat mit der Klage von dem Beklagten Zahlung von 6462,52 DM verlangt.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er ist dem Ersatzanspruch der Klägerin aus rechtlichen und aus tatsäch-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



lichen Gründen entgegengetreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Ersatzpflicht des Beklagten nach § 903 Abs. I RVO bejaht. Nach dieser Bestimmung haften Unternehmer für alles, was die im Gesetz genannten Versicherungsträger infolge eines Unfalls aufwenden müssen, sofern strafgerichtlich festgestellt wird, daß sie den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind.

Das Berufungsgericht knüpft an die rechtskräftige Feststellung der großen Strafkammer des Landgerichts Bremen an, daß der Beklagte den Tod und die Körperverletzung der verunglückten Arbeiter fahrlässig verursacht hat. Es entnimmt diesem Urteil, daß der Beklagte pflichtwidrig die Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet und zugelassen hat, daß die Eternitplatten unsachgemäß verlegt wurden. Das Berufungsgericht hält sich insoweit an die Entscheidung des Strafrichters

für gebunden und hat von sich aus nur geprüft, ob die Pflichten, in deren Verletzung der Strafrichter eine Fahrlässigkeit gesehen hat, dem Beklagten kraft seines Berufes oder Gewerbes besonders obgelegen haben. Diese sogenannte Berufsfahrlässigkeit hat es mit folgenden Erwägungen bejaht: Die Bedachung des Werkstattneubaus, bei der es zu dem Unfall gekommen sei, habe dem Gewerbebetrieb des Beklagten gedient. Für diese mit eigenen Arbeitskräften durchgeführten Arbeiten habe der Beklagte keine Verkehrswege und Arbeitsplätze mit tragfähigem Belag (Laufplanken) schaffen lassen, obwohl dies nach der Unfallverhütungsvorschrift der Bau-Berufsgenossenschaft H. über "Arbeiten an und auf Dächern" (§ 6) für das Verlegen von Dächern ohne tragfähige Dachhaut (z.B. Glasdächern, Asbestzementdächern) ausdrücklich vorgeschrieben sei. Damit habe der Beklagte nicht nur allgemeine arbeitsrechtliche Fürsorgepflichten, sondern eine typische Berufspflicht als Unternehmer verletzt. Die Errichtung des Werkstattneubaus sei im Rahmen seines eigentlichen Gewerbebetriebes (Schiffsreparatur) eine Hilfs- und Nebenverrichtung solchen Ausmaßes gewesen, daß sich hieraus für ihn auch in seiner Eigenschaft als Unternehmer der Schiffsreparaturbranche die besondere Pflicht ergeben habe, für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft zu sorgen. Das gehe auch aus den Unfallverhütungsvorschriften der Klägerin hervor, die bestimmen, daß für Betriebe und Tätigkeiten, die ihrer Art nach einer anderen Berufsgenossenschaft zuzuteilen wären (fremdartige Nebenbetriebe), deren Unfallverhütungsvorschriften gelten.

II.

Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Beklagte für die Aufwendungen der Klägerin einzustehen hat, ist beizutreten.

1. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß § 903 RVO nicht deshalb unanwendbar geworden ist, weil die früheren §§ 222 Abs. 2 und 230 StGB (Berufsfahrlässigkeit), an die das Gesetz anknüpft, durch die Strafrechtsänderung vom 2. April 1940 (BGBl I 606) aufgehoben worden sind. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrmals ausgesprochen (Urteile vom 29. April 1958 - VI ZR 260/56 - NJW 1958, 1088 = MDR 1958, 506 = VersR 1958, 495; am 28. April 1959 - VI ZR 42/58 - NJW 1959, 1779 = MDR 1959, 1002 = VersR 1959, 715 und am 19. Januar 1960 - VI ZR 10/59 - VRS 18, 260 = VersR 1960, 210). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Die Abschaffung des erhöhten Strafrahmens für berufsfahrlässiges Verhalten hat nicht zur Folge, daß damit auch der Regreß des Sozialversicherungsträgers gegen den Unternehmer entfällt. Sie bewirkt vielmehr nur, daß es jetzt Aufgabe des Zivilrichters ist, die Frage, ob der Unternehmer berufsfahrlässig im Sinne des § 903 RVO gehandelt hat, nach strafrechtlichen Grundsätzen zu prüfen.

2. Die Revision will hieraus die Folgerung ziehen, daß der Zivilrichter damit auch in der Frage, ob der Unfall überhaupt fahrlässig von dem Unternehmer verursacht worden ist, nicht an die Entscheidung des Strafrichters gebunden, sondern verpflichtet sei, hierzu eigene Feststellungen zu treffen und diese Frage selbständig zu prüfen und zu entscheiden. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. § 903 Abs. 1 RVO fordert als Voraussetzung für die Haftung des Unternehmers ausdrücklich eine strafgerichtliche Feststellung. Damit ist deutlich ausgedrückt, daß der Zivilrichter insoweit an die Entscheidung des Strafrichters gebunden ist. Er muß sie seinem Urteil zugrunde legen. Daß der erhöhte Strafrahmen für berufsfahrlässiges Verhalten inzwischen abgeschafft worden ist, insoweit also keine strafgerichtlichen Feststellungen mehr getroffen werden, macht es

erforderlich, die Entscheidung dieser Frage in die Hände des Zivilrichters zu legen. Es besteht aber kein Anlaß, ihm entgegen dem Willen des Gesetzes auch die dem Strafrichter vorbehaltene Entscheidung über die fahrlässige Verursachung des Unfalls zu übertragen.

3. Nun handelt es sich hier zwar um einen Fall, in dem eine Berufsgenossenschaft einen ihr angehörenden Unternehmer in Anspruch nimmt. In einem solchen Falle haftet der Unternehmer seiner Berufsgenossenschaft nach § 903 Abs. 4 RVO auch ohne eine strafgerichtliche Feststellung. Das bedeutet aber nicht, daß die Berufsgenossenschaft stets nach allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen den Nachweis einer strafbaren Schuld des Unternehmers führen muß. Sie kann ihre Ansprüche vielmehr auch aus § 903 Abs. 1 RVO herleiten und ist dann eines weiteren Nachweises in dieser Hinsicht enthoben, wenn sie sich auf strafgerichtliche Feststellungen berufen kann, die in einem gegen den Unternehmer ergangenen Strafurteil getroffen worden sind (vgl. das Urteil des BGH vom 25. April 1961 - VI ZR 150/60 - LM § 907 RVO Nr. 2 = NJW 1961, 1464 = VersR 1961, 565 = VRS 21, 26). So liegt die Sache hier.

4. Damit ist den weiteren Rügen der Revision weitgehend der Boden entzogen. Soweit sie das Verschulden des Beklagten und den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Verschulden und dem Unfall der Arbeiter anzweifelt, sind ihre Angriffe unbeachtlich, weil insoweit das Urteil des Strafrichters maßgebend ist.

5. Ebensowenig ist es erforderlich, auf die Ausführungen einzugehen, in denen sich die Revision mit § 903 Abs. 2 RVO

befast, denn das Berufungsgericht hat die Haftung des Beklagten nicht auf diese Bestimmung gestützt, ihm also keinen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zur Last gelegt.

6. Die Entscheidung hängt somit nur von der Frage ab, ob der Beklagte berufsfahrlässig im Sinne des § 903 RVO gehandelt, ob er also die Aufmerksamkeit außer acht gelassen hat, zu der er vermöge seines Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Das hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei bejaht.

Mit Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß dem Beklagten, als er im Betriebe seines Gewerbeunternehmens durch seine Arbeitskräfte die Bedachungsarbeiten an dem Werkstattneubau ausführen ließ, Pflichten oblagen, die in den Umkreis der von ihm als Betriebsleiter wahrzunehmenden Aufgaben fielen, und daß er zu der Aufmerksamkeit, die er hierbei anzuwenden hatte, kraft seines Gewerbes besonders verpflichtet war. Allerdings stellten die Arbeiten nicht die hauptsächliche Tätigkeit seines auf Schiffsreparatur und Maschinenbau gerichteten Gewerbebetriebes dar. Aber auch andere Tätigkeiten, die nur mittelbar der eigentlichen Aufgabe des Unternehmens dienen, sind ein Teil der Gewerboausübung und können für den Unternehmer eine besondere Pflicht zur Aufmerksamkeit begründen. Der Beklagte verletzte eine typische Berufspflicht, wenn er die Arbeiten, die besondere Kenntnisse erforderten, durch Angehörige seines Betriebes, die für diese Aufgaben nicht geschult waren, erledigen ließ, ohne dafür zu sorgen, daß die hierfür geltenden Unfallverhütungsvorschriften beobachtet wurden. Eine solche Hilfs- oder Nebentätigkeit im Rahmen des Gewerbebetriebes erfordert nicht weniger als die Haupttätigkeit des

Unternehmens, daß die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Dem Beklagten war dies durch die Unfallverhütungsvorschrift seiner Berufsgenossenschaft ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß er mit dem Außerachtlassen dieser Vorschriften die besonderen Sorgfaltspflichten eines gewerblichen Unternehmers verletzt hat (vgl. RGSt 18, 204 und 62, 122).

7. Ob den verunglückten Arbeitern ein Mitverschulden an ihrem Unfall zur Last zu legen ist, kann auf sich beruhen. Die Klägerin macht nicht die durch Gesetz auf sie übergegangenen Ansprüche der Geschädigten, sondern einen ihr unmittelbar durch das Gesetz verliehenen Ersatzanspruch geltend. Ihr kann daher ein etwaiges Mitverschulden der Arbeiter nicht entgegengehalten werden (Urteile des BGH vom 8. Mai 1956 - VI ZR 48/55 - VersR 1956, 435 und vom 24. Januar 1961 - VI ZR 61/60 - VersR 1961, 370).

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner